

MESSSTELLENVERTRAG
(MESSSTELLENBETREIBER – ANSCHLUSSNUTZER)

Zwischen

Stadtwerke Passau GmbH, Regensburger Straße 29, 94036 Passau,

als grundzuständigem Messstellenbetreiber, im Folgenden „**Messstellenbetreiber**“,

und

[zur Nutzung des Anschlusses berechtigter Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder KWKG mit ladungsfähiger Anschrift]

[Bezeichnung des Zählpunkts: Zählpunktbezeichnung, Adresse (falls abweichend von der des Anschlussnutzers),

im Folgenden „**Anschlussnutzer**“,

gemeinsam im Folgenden als „**Parteien**“ bezeichnet,

wird für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen am Zählpunkt des Anschlussnutzers nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort genannten Fällen zum Einbau von intelligenten Messsystemen bzw. modernen Messeinrichtungen; auch die Messentgelte sind vom Gesetzgeber im Rahmen sog. Preisobergrenzen vorgegeben worden. Der Messstellenbetreiber ist nach diesem Vertrag für den Messstellenbetrieb zuständig, soweit der Anschlussnutzer gemäß § 5 MsbG bzw. der Anschlussnehmer gemäß § 6 MsbG keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Sofern beim Anschlussnutzer durch den Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung eingebaut wird, sieht § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 MsbG den Abschluss eines Messstellenvertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer vor, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung des Messstellenbetriebs regelt (vgl. § 10 MsbG).

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand; Messstellenbetrieb	3
§ 2 Anforderungen an die Messstelle	3
§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik	3
§ 4 Messwerterhebung und -aufbereitung	4
§ 5 Bereitstellung von Energieverbrauchswerten	4
§ 6 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik	4
§ 7 Entgelte	5
§ 8 Zahlungsbestimmungen	5
§ 9 Vorauszahlung	6
§ 10 Nachprüfung der Messeinrichtung	6
§ 11 Zutrittsrecht; Störung der Messeinrichtung	7
§ 12 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs	7
§ 13 Befreiung von der Leistungspflicht; Haftung	8
§ 14 Ansprechpartner; Kontaktinformationen	10
§ 15 Vertragsschluss; Vertragsbeendigung; Um- und Auszug	10
§ 16 Datenschutz	11
§ 17 Weitergabe von Daten	11
§ 18 Bonitätsprüfung	12
§ 19 Marketingmaßnahmen	12
§ 20 Betrugsprophylaxe	13
§ 21 Testdatenmanagement	13
§ 22 Datenaustausch innerhalb den Konzerns Stadtwerke Passau	13
§ 23 Anpassung des Vertrages	13
§ 24 Streitbeilegungsverfahren	14
§ 25 Übertragung des Vertrages	15
§ 26 Schlussbestimmungen	15

§ 1 Vertragsgegenstand; Messstellenbetrieb

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien umfassend die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs für Elektrizität mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen (nachfolgend gemeinsam als „intelligente Messtechnik“ bezeichnet) an Messstellen eines Zählpunkts. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen aus § 2 MsbG; ergänzend gelten diejenigen des § 3 EnWG.
- (2) Der Messstellenbetreiber ist für den Anschlussnutzer als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 1 MsbG tätig. Der Messstellenbetrieb umfasst dabei folgende Aufgaben:
 - a) Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Elektrizität einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG,
 - b) technischer Betrieb der Messstelle einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG,
 - c) die Durchführung der Smart-Meter-Gateway-Administration sowie
 - d) die Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem MsbG oder aus zu diesen erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf deren Grundlage erlassener, vollziehbarer regulierungsbehördlicher Anordnungen ergeben.
- (3) Die vom Messstellenbetreiber eingebaute intelligente Messtechnik steht in seinem Eigentum. Der Einbau erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Nach Beendigung des Vertrags ist der Messstellenbetreiber zum Ausbau berechtigt.

§ 2 Anforderungen an die Messstelle

- (1) Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen des MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen.
- (2) Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen und regulierungsbehördlichen Vorgaben sowie den von dem für die Messstelle des Anschlussnutzers zuständigen Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen.
- (3) Für Mess- und Steuereinrichtungen sind vom Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Der Anschlussnutzer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der Anschlussnehmer seine Pflichten aus Satz 1 erfüllt.

§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik

- (1) Der Messstellenbetreiber wird im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen
 - a) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht,

- b) bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG bzw. dem KWKG mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

Messstellen an diesen Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten, sofern dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 Abs. 1 und 2 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

- (2) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt

- a) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh,
- b) bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG bzw. KWKG Neuanlagen mit einer installierten Leistung über 1 kW bis einschließlich 7 kW

Messstellen an diesen Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auszustatten, sofern dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 Abs. 3 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

- (3) Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Messstellen an Zählpunkten von Anschlussnutzern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

§ 4 Messwerterhebung und -aufbereitung

- (1) Die Messung entnommener Elektrizität und die Messung von Strom aus Anlagen nach dem EEG oder KWKG richtet sich nach § 55 MsbG.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG ist der Messstellenbetreiber gemäß § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 MsbG zur Messwertaufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) verpflichtet. Unter Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind rechnerische Vorgänge zu verstehen, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren. Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet.

§ 5 Bereitstellung von Energieverbrauchswerten

- (1) Bei Messstellen mit intelligentem Messsystem wird der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die in § 61 Abs. 1 MsbG genannten Informationen entweder über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stellen, oder innerhalb des gleichen Zeitraums an eine lokale Anzeigeeinheit übermitteln.
- (2) Bei Messstellen mit modernen Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer die Informationen aus § 61 Abs. 3 MsbG, d.h. seine historischen tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte für die letzten 24 Monate sowie den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit einsehen.

§ 6 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik

- (1) Die Standardleistungen bei der Durchführung des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik ergeben sich aus § 35 Abs. 1 MsbG.
- (2) Leistungen, die über die Standardleistungen gemäß § 6(1) hinausgehen (Zusatzleistungen), bietet der Messstellenbetreiber gegen gesondertes Entgelt an. Die jeweils angebotenen Zusatzleistungen sind aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt (derzeit unter www.netze.stadtwerke)

passau.de) ersichtlich. Der Anschlussnutzer beauftragt Zusatzleistungen beim Messstellenbetreiber per E-Mail an die im Kontaktdatenblatt (Anlage) genannte Adresse. Die weitere Abwicklung stimmen die Parteien bilateral ab.

- (3) Sofern Messstellen an Zählpunkten des Anschlussnutzers mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, wird der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer gemäß § 35 MsbG im Rahmen der vorhandenen technischen Kapazitäten das Smart-Meter-Gateway für Standard- und Zusatzleistungen zur Verfügung stellen und den dafür erforderlichen technischen Betrieb – bei Zusatzleistungen gegen angemessenes Entgelt – ermöglichen. Die Entgelte ergeben sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter www.netze.stadtwerke-passau.de.

§ 7 Entgelte

- (1) Für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag zahlt der Anschlussnutzer für jeden Zählpunkt gesondert ein Entgelt. Die Entgelte werden vom Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der in §§ 31 und 32 MsbG gesetzlich vorgegebenen Preisobergrenzen festgelegt und ergeben sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter www.netze.stadtwerke-passau.de. Satz 1 gilt nicht, soweit und solange der Lieferant des Anschlussnutzers die Entgelte mit schuld-befreiender Wirkung für den Anschlussnutzer an den Messstellenbetreiber zahlt.
- (2) Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, das jeweilige Entgelt für die Durchführung des Messstellenbetriebs durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Die jeweils geltenden Preisobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden. Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Messstellenbetriebers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Anschlussnutzer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Anschlussnutzer hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Messstellenbetriebers gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach diesem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Anschlussnutzer kann in diesem Fall den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen.
- (3) Die Entgelte nach § 7(1) sind Jahresentgelte. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, monatlich nachschüssige Teilbeträge in Höhe der im Preisblatt genannten Entgelte zu verlangen. Im Falle eines unterjährigen Ein- oder Auszugs des Anschlussnutzers sowie einer unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung des Zählpunkts erfolgt die Berechnung des Entgelts anteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge werden zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig.

- (2) Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Parteien berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung zu ergreifen; fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt der Messstellenbetreiber den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Höhe der Pauschalen ist auf den Internetseiten des Messstellenbetreibers unter www.netze.stadtwerke-passau.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschalen.
- (3) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (4) Gegen Forderungen des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 9 Vorauszahlung

- (1) Der Messstellenbetreiber kann vom Anschlussnutzer für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen, wenn der Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Anschlussnutzer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät, ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist oder wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Entgelt, das der Anschlussnutzer gemäß § 7 für den Messstellenbetrieb zu zahlen hat. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Anschlussnutzer nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Das Verlangen der Vorauszahlung ist gegenüber dem Anschlussnutzer in Textform zu begründen.
- (3) Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 9(1) jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Anschlussnutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 9(1) mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Anschlussnutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Anschlussnutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 10 Nachprüfung der Messeinrichtung

- (1) Der Anschlussnutzer kann jederzeit eine Nachprüfung der an seiner Messstelle installierten Messeinrichtungen verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, sondern als Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) bei einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG, so hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass eine Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Anschlussnutzer. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.

- (2) Ergibt eine Prüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Messwerte für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Messwerterhebung gemäß § 71 Abs. 3 MsbG entweder aus dem Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Messwerterhebungszeitraums oder aufgrund des auf die letzte fehlerfreie Messwerterhebung bezogenen Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit keine Parallelmessung vorhanden ist, deren Messwerte ausreichende Verlässlichkeit bieten.

§ 11 Zutrittsrecht; Störung der Messeinrichtung

- (1) Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag erforderlich ist.
- (2) Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
- (3) Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. Wenn der Anschlussnutzer den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.
- (4) Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtung hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Die Kontaktdaten hierzu finden sich im Kontaktdatenblatt (Anlage).

§ 12 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

- (1) Soweit die Durchführung des Messstellenbetriebs durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich ist, ruhen die Verpflichtungen beider Parteien aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (2) Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Anschlussnutzers angemessen und wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung des Messstellenbetriebs rechtzeitig vorher in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Messstellenbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Unterrichtung kann entfallen, wenn sie
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Messstellenbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (3) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,

- a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messseinrichtungen zu verhindern sowie
 - c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (4) Bei einem Zahlungsverzug des Anschlussnutzers mit einem Betrag, der mindestens den nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelten für zwei Monate entspricht (mindestens aber € 20,00) oder bei wiederholtem Zahlungsverzug in dieser Höhe ist der Messstellenbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Die Einstellung oder Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Einstellung oder Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Anschlussnutzer wird die Einstellung oder Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Einstellung oder Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher mitgeteilt. Bei einer Unterbrechung der Anschlussnutzung wird der Messstellenbetreiber für den Fall, dass er nicht selbst der zuständige Netzbetreiber ist, den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Anschlussnutzer wird den Messstellenbetreiber auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- (5) Die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs sind vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Der Messstellenbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten gemäß dem im Internet veröffentlichten Preisblatt pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- (6) Der Messstellenbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Einstellung des Messstellenbetriebs unverzüglich aufzuheben bzw. aufheben zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung oder Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Aufnahme des Messstellenbetriebs bezahlt sind.
- (7) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, die Anschlussnutzung durch Einstellung des Messstellenbetriebs zu unterbrechen, soweit der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer gegenüber zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt ist. Dies gilt entsprechend bei Personenidentität von Messstellenbetreiber und Netzbetreiber.

§ 13 Befreiung von der Leistungspflicht; Haftung

- (1) Der Messstellenbetreiber ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat und soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist.
- (2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Messstellenbetreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des

Netzanschlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

- (3) Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Anschlussnutzer zu Schäden durch Unterbrechung der oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Messstellenbetriebers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

[...]

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

- (4) Der Messstellenbetreiber wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Anschlussnutzer diese Auskunft vorher angefordert hat.
- (5) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (7) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Ansprechpartner; Kontaktinformationen

- (1) Für den Anschlussnutzer stehen auf Seiten des Messstellenbetreibers die im Kontaktdatenblatt (Anlage) genannten Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Der Anschlussnutzer wird dem Messstellenbetreiber seine für die Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen (etwa Vorname, Nachname bzw. Firma, ggf. Registergericht und Registernummer, Anschrift, Telefon-/Mobilnummer und die E-Mail-Adresse) auf Anforderung binnen 14 Tagen mitteilen. Hierzu gehören auch Informationen über den Zeitpunkt des Beginns der Nutzung einer Messstelle.
- (3) Änderungen der Kontaktinformationen werden sich die Parteien unverzüglich gegenseitig in Textform mitteilen.

§ 15 Vertragsschluss; Vertragsbeendigung; Um- und Auszug

- (1) Besteht kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer und hat der Anschlussnutzer keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt, kommt dieser Vertrag auch ohne Unterzeichnung bereits dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Selbiges gilt für den Fall, dass der Anschlussnutzer Elektrizität in das Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt einspeist. Für jeden Zählpunkt wird ein separates Vertragsverhältnis begründet. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Der Messstellenbetreiber kann den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen,
 - a) soweit eine Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs auf der Grundlage des MsbG nicht oder nicht mehr besteht oder
 - b) soweit gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrags angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG entspricht.
- (3) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt und der Messstellenbetrieb eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - c) eine negative Auskunft der Auskunftfei CRIF Bürgel GmbH insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder

- d) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde, oder
 - e) wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstoßen wird.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt für den Messstellenbetreiber weiterhin vor,
- a) wenn der Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt,
 - b) wenn der Anschlussnutzer ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Messstellenbetreiber gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet oder
 - c) wenn dem Messstellenbetreiber die Durchführung des Messstellenbetriebs aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (7) Ein Um- oder Auszug des Anschlussnutzers beendet diesen Vertrag nicht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber jeden Um- oder Auszug innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Datum des Um- oder Auszugs unter Angabe seiner neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung des Anschlussnutzers aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Messstellenbetreiber die Tatsache des Um- oder Auszugs auch sonst nicht bekannt, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, dem Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb weiterhin gemäß § 7 zu vergüten, es sei denn, der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Vergütung für den Messstellenbetrieb an dem Zählpunkt von einem anderen Anschlussnutzer bzw. dem Netznutzer zu fordern.
- (8) Der Vertrag endet des Weiteren, wenn der Messstellenbetreiber seine Grundzuständigkeit durch eine Übertragung gemäß §§ 41 ff. MsbG bzw. durch Abgabe des Netzbetriebs verliert.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages werden personenbezogene Daten des Anschlussnutzers durch den Messstellenbetreiber verarbeitet und für die Dauer gespeichert, die zur Erfüllung der festgelegten Zwecke und gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind. Die Informationspflichten sowie die Belehrung bezüglich Ihrer Rechte gemäß Art. 13 & 14 DS-GVO können der diesem Vertrag beiliegenden allgemeinen Datenschutzhinweise der Stadtwerke Passau GmbH, Regensburger Straße 29, 94036 Passau entnommen werden.

§ 17 Weitergabe von Daten

Daten des Anschlussnutzers werden an Dritte nur weitergegeben, sofern dies ebenfalls im Rahmen der Vertragserfüllung notwendig ist oder die Einwilligung hierzu erteilt ist.

Personenbezogene Daten des Anschlussnutzers werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der Stadtwerke Passau GmbH Unternehmensgruppe („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von Geschäftspartnerschaften der Stadtwerke Passau GmbH Unternehmensgruppe tätig sind („Dritte“), ge-

nutzt. Hierbei kann es sich sowohl um Unternehmen der Stadtwerke Passau GmbH Unternehmensgruppe oder externe Unternehmen und Partner handeln. Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Netzbetreiber, Callcenter, Marketing- und Mediaagenturen, Marktforschungsinstitute, IT-Dienstleister, Berater oder Beratungsgesellschaften, sonstige Service- und Kooperationspartner.

Unter bestimmten Umständen kann es auch notwendig sein, Daten des Anschlussnutzers an Dienstleister für den Forderungseinzug zu übergeben und/oder im Streitfall an juristische Berater, Sachverständige und in diesem Zusammenhang stehende Dienstleister.

Ferner ist es denkbar, dass Ihre Daten für steuerrechtliche Zwecke und Bilanzierungszwecke weitergegeben werden.

§ 18 Bonitätsprüfung

Unter Umständen kann es notwendig sein, personenbezogene Daten des Anschlussnutzers im Hinblick auf die Beantragung, Durchführung und/oder Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an Bonitätsdienstleister zu übermitteln.

Die Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung. Ermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Bonitätsdienstleisters oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit Bonitätsdienstleistern dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden, § 505 Buchst. a des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie § 18 a des Kreditwesengesetzes.

Der Bonitätsdienstleister kann die Daten u.U. zum Zwecke der Profilbildung (Score) nutzen, um den Vertragspartnern im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Zum Zwecke der Abwehr strafbarer Handlungen können wir die Daten ebenfalls an Bonitätsdienstleister übermitteln. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist § 25 h KWG, Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1 lit. b und Artikel Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung. Die Übermittlung dieser Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen § 505 a BGB und § 506 des BGB.

§ 19 Marketingmaßnahmen

Der Messstellenbetreiber ist befugt, gegenüber dem Anschlussnutzer Dienstleistungen aller Konzernunternehmen zu bewerben, solange die Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien besteht. Die Bewerbung erfolgt durch adressierte Werbefriefe, E-Mail und/oder Telefonwerbung.

In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, die Daten an entsprechende Marketing- und Werbedienstleister zu übermitteln.

Die gesamten Marketingmaßnahmen werden im Rahmen der berechtigten Interessen des Messstellenbetreibers durchgeführt und nur so lange wie nicht berechnigte Interessen und Grundrechte des Anschlussnutzers überwiegen.

Der Anschlussnutzer ist jederzeit berechtigt, den genannten Marketingmaßnahmen zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs werden die entsprechenden Maßnahmen von Seiten des Messstellenbetreibers eingestellt.

§ 20 Betrugsprophylaxe

Der Messstellenbetreiber verarbeitet die Daten zum Zwecke der Betrugsprophylaxe soweit dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO. Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang ist insbesondere erforderlich, strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Messstellenbetreibers oder seiner Kunden führen können zu verhindern z.B. nach Kreditwesen- und Geldwäschegesetz.

Unter Umständen können in Auskunfteien in einem Datenpool Informationen zu Betrugssachverhalten abgefragt werden, insbesondere die Tatsachen oder Daten, die über den Anschlussnutzer gespeichert sind, welche zur Betrugsprophylaxe dienen.

Für vom Verantwortlichen erhobene personenbezogene Daten gelten neben den allgemeinen Speicherfristen folgende besondere Speicherfristen:

Personenbezogene Daten die aufgrund von Betrug oder Betrugsversuchen intern markiert worden sind, werden zur Wahrung berechtigter Interessen der vertragschließenden Gesellschaft nicht gelöscht. Dies ist zur Prävention zukünftiger strafbarer Handlungen erforderlich, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Verantwortlichen und seiner Kunden führen können.

Personenbezogene Daten die aufgrund nicht bestätigten Betrugsverdachts intern markiert worden sind, werden nach 3 Jahren gelöscht.

§ 21 Testdatenmanagement

Der Verantwortliche sowie Konzernunternehmen verarbeiten Daten im Rahmen der Erhaltung und Einführung neuer IT-Systeme und Dienstleistungen soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten und/oder Betroffenen erforderlich ist.

Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um die Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit neuer und bestehender IT-Systeme und Dienstleistungen zu gewährleisten und vor Störungen und widerrechtlichen Eingriffen, die die Verfügbarkeit Authentizität, Vollständigkeit oder Vertraulichkeit von gespeicherten und übermittelten Daten beeinträchtigen können, zu schützen. Die Verarbeitung dieser Daten ist auch erforderlich, um eine dauerhaft hohe Qualität und Einheitlichkeit der angebotenen Dienstleistungen zu gewährleisten und die Dienstleistungen stetig zu optimieren.

§ 22 Datenaustausch innerhalb des Konzerns Stadtwerke Passau GmbH

Die Stadtwerke Passau GmbH tauschen ihre Daten innerhalb des Konzerns aus, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Diese Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, zu konzerninternen Verwaltungs- und Abrechnungszwecken, gegebenenfalls auch zur Erfüllung von Verträgen gegenüber anderen Vertragspartnern sowie zur Optimierung von Dienstleistungen.

§ 23 Anpassung des Vertrags

Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. MsbG, EnWG, MessEG, auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen, höchstrichterlichen Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren kon-

kreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, diesen Vertrag – mit Ausnahme der Entgelte – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen dieses Vertrages nach diesem Paragraphen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 24 Streitbeilegungsverfahren

- (1) Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Passau GmbH, Regensburger Straße 29, 94036 Passau, Fax-Nr.: 0851 560-177, E-Mail-Adresse: servicezentrum@stadtwerke-passau.de.
- (2) Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Messstellenbetreiber der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bleibt unberührt. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- (3) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- (4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- (5) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 25 Übertragung des Vertrags

- (6) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Anschlussnutzer rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (7) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (9) Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Passau. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Passau, den , den

.....
Stadtwerke Passau GmbH Anschlussnutzer

Anlagen:

- Kontaktdatenblatt
- Datenschutzhinweise der Stadtwerke Passau GmbH für Anschlussnutzer im Rahmen des Abschlusses und Umsetzung des Messstellenvertrages nach § 29 Abs. 2 MStbG

**Datenschutzinformation der Stadtwerke Passau GmbH
für Anschlussnutzer im Rahmen des Abschlusses und Umsetzung
des Messstellenvertrages nach § 29 Abs. 2 MsbG**

Für wen gelten diese Datenschutzhinweise?

Seit dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung DS-GVO mit unmittelbarer Rechtswirkung in Deutschland.

Diese Datenschutzinformation dient der Information der Anschlussnutzer im Rahmen des Messstellenbetriebes mit intelligenten neuen Messstellensystemen nach Messstellenbetriebsgesetz.

Der Messstellenbetreiber und der verantwortliche für die Verarbeitung der Daten ist folgendes Unternehmen:

Stadtwerke Passau GmbH

Regensburger Straße 29

94036 Passau

Telefon 0851 560-0

Telefax 0851 560-175

E-Mail-Adresse: info@stadtwerke-passau.de

Geschäftsführer: Uwe Horn

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Jürgen Dupper

Sitz der Gesellschaft: Passau

Registergericht Passau: HRB 5728

Datenschutzbeauftragter

Dr. Joachim Schmid

Marktplatz 20

89257 Illertissen

Telefon 07303 90179810

E-Mail-Adresse: dr.schmid@e-rechtsanwaelte.de

Woher kommen meine Daten und welche Daten werden verarbeitet?

Personenbezogene Daten verarbeiten wir gemäß dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nur in dem Maß, wie dies erforderlich ist und uns dies aufgrund rechtlicher Vorgaben erlaubt ist.

Folgende Daten können von uns erhoben verarbeitet und genutzt werden:

- Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Geburtsort Staatsangehörigkeit
- IP-Adresse
- Datum und Uhrzeit einer E-Mail-Kontaktaufnahme per Onlinedienst
- Vertragsdaten wie Vertragsbeginn/Ende
- Daten der Entnahmestelle
- Zählnummer
- Identifikationsnummer
- Bonitätsdaten
- im Personalausweis enthaltene Daten
- Authentifikationsdaten insbesondere Unterschriften
- Bankverbindungen
- steuerrelevante Daten, insbesondere die Steuernummer
- ggf. sonstige mit Erfüllung des Vertrages im Zusammenhang stehende Daten
- Daten zum Zahlungsverhalten
- Daten aus postalischer, elektronischer, telefonischer Kommunikation
- Ehegatten
- Verbrauchsdaten aller Energieversorgungsarten
- Verbrauchsstelle
- ehemalige Verbrauchsstelle
- Zählerstände
- Messwerte

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir die Daten?

Die Daten werden zu folgenden Zwecken und unter der folgenden Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung des Messstellenbetriebes inklusive Abrechnung sowie Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnutzers auf Grundlage Art. 6 Abs. 1b DS-GVO und §§ 49 ff. MsbG
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß § 60 Abs. 1 MsbG sowie Art. 6 Abs. 1c DS-GVO.

Werden Daten weitergegeben?

Die personenbezogenen Daten des Anschlussnutzers werden innerhalb der genannten Zwecke an beteiligte Unternehmen weitergegeben. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen ist ausgeschlossen. Näheres ist im Messstellenvertrag geregelt.

Werbung, Marktforschung, Direktwerbung und Telefonwerbung erfolgen auf Basis des Messstellenvertrages, im Übrigen nur unter Wahrung berechtigter Interessen des Messstellenbetreibers, soweit diese überwiegen und nicht Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Anschlussnutzers, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Allen genannten Formen der Direktwerbung und Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer widersprechen.

Werden bei Telefonwerbung personenbezogene Daten erhoben, werden diese lediglich gespeichert, sofern der Anschlussnutzer damit einverstanden ist.

Im Übrigen werden Ihre Daten an Dritte nur weitergegeben, sofern dies ebenfalls im Rahmen der Vertragserfüllung notwendig ist und/oder Sie Ihre Einwilligung hierzu erteilt haben.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet im Rahmen des Vertrages nicht statt.

Wie lange werden Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie dies zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten notwendig ist.

Danach werden diese Daten gelöscht, sofern kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verarbeitung vorliegt. Können Ihre Daten aus technischen oder sonstigen Gründen nicht gelöscht werden, so werden diese Daten anonymisiert und gesperrt.

Welche Rechte haben Sie?

- **Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO:**
Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten, ob und welche Daten über Sie gespeichert sind und zu welchem Zweck die Speicherung erfolgt.
- **Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO:**
Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten -auch mittels einer ergänzenden Erklärung- zu verlangen.

- **Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) gem. Art. 17 DS-GVO:**

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, entfallen.
- b) Sie widerrufen Ihre Einwilligung der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor.
- c) Sie widersprechen der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO und § 35 BDSG:**

Sie haben das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen angezweifelt.
- b) Die Verarbeitung ist unrechtmäßig; Sie lehnen eine Löschung jedoch ab.
- c) Personenbezogene Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt; Sie benötigen die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- d) Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt. Solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen Ihnen gegenüber überwiegen, wird die Verarbeitung eingeschränkt.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO:**

Sie haben das Recht die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format von dem Verantwortlichen zu erhalten. Eine Weiterleitung an einen anderen Verantwortlichen darf von uns nicht behindert werden.

- **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 13 Abs. 2 lit. d, 77 DS-GVO i. V. m § 19 BDSG:**

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen. Hierzu wenden Sie sich bitte an folgende zuständige Aufsichtsbehörde:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach
Telefon: +49 (0) 981 53 1300
Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

- **Zurückziehen der Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO:**

Beruhet die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten), sind Sie jederzeit dazu berechtigt die zweckmäßig gebundene Einwilligung zurückzuziehen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung rückwirkend beseitigt wird.

Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DS-GVO:

Sie haben das Recht, in den Fällen von Art. 6 f DS-GVO jederzeit **Widerspruch** gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen. Dies bedeutet, sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung, wie in dieser Datenschutzhinweise einzeln dargelegt, vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung **Widerspruch einzulegen**. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn diese Ihren Interessen ein besonderes Gewicht verleihen und hierdurch unsere Interessen überwiegen; dies gilt vor allem dann, wenn uns diese Gründe nicht bekannt sind und daher nicht bei der Interessenausübung berücksichtigt werden konnten.

Sofern Sie uns eine gesonderte **Einwilligung** für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber **widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

Sofern wir Ihnen als Bestandskunde gem. Art. 6 ff. DS-GVO per E-Mail oder auf dem Postweg Informationen zu unseren Dienstleistungen und Produkten zukommen lassen, können Sie dem jederzeit widersprechen. In diesem Fall werden wir diese Kommunikation sofort einstellen.

Anschrift			
Name	Stadtwerke Passau GmbH		
Straße Hausnr.	Regensburger Straße 29		
PLZ Ort	94036 Passau		
Telefon	0851 560-329		
Fax	0851 560-242		
Internet	www.netze.stadtwerke-passau.de		
Umsatzsteuer-ID	DE812538465		
Marktrolle		BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom	
Verteilnetzbetreiber	9900510000006		
Messstellenbetreiber	9904420000007		
Fachliche Ansprechpartner Messdienste			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
· Allgemeine Themen Messung	messdienste@stadtwerke-passau.de	0851 560-329	0851 560-242
· Beauftragung Zusatzleistungen	messdienste@stadtwerke-passau.de	0851 560-329	0851 560-242
24 Stunden-Störungsdienst			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
· Störungsannahme		0851 6069	
Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
· Abrechnung	servicezentrum@stadtwerke-passau.de	0851 560-490	0851 560-177
· Zahlungsverkehr	kundenbuchhaltung@stadtwerke-passau.de	0851 560-199	0851 560-177
Datenschutzbeauftragter			
Anschrift	E-Mail	Telefon	Fax
Dr. Joachim Schmid Marktplatz 20 89257 Illertissen	dr.schmid@e-rechtsanwaelte.de	07303 901798-10	07303 901798-11
Bankverbindung			
Geldinstitut	Sparkasse Passau		
IBAN	DE82 7405 0000 0000 0000 42		
BIC	BYLADEM1PAS		
Gläubiger-ID	DE68ZZZ00000013489		